

XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Mai 2023

Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis}: wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ~~und~~, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest ~~und beendet das Dienstverhältnis. Wahl und Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.~~ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates.

Begründung:

Indem die Wahl und die Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste vom Kantonsrat genehmigt werden müssen, wird dem Kantonsrat ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt.

Dass neben der Wahl auch die Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste ausdrücklich Erwähnung findet, stellt keine materielle Neuerung dar, denn sie ist bereits heute in gleicher Weise in Art. 7c Abs. 2 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes¹ geregelt. Im Ergebnis entspricht der neue Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} Satz 1 den «benachbarten» Bestimmungen von Bst. c^{quater} (betreffend Leiterin oder Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz) und Bst. c^{quinquies} (betreffend Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle).

Abs. 2: Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden. Nicht weitergezogen werden können ~~Wahlen und Genehmigungen von Wahlen nach Abs. 1 Bst. c^{bis}, c^{quater} und c^{quinquies} dieser Bestimmung.~~

Begründung:

Weil nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} die Wahl und die Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste vom Kantonsrat genehmigt werden muss, ist darauf zu verzichten, den Weiterzug des Entscheids des Präsidiums in Abs. 2 erneut zu regeln oder auszuschliessen.

Abs. 2^{bis}: ~~Betreffend den Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums wird Art. 67^{bis} dieses Reglementes sachgemäss angewendet.~~ Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums sind nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014² von der Einsicht ausgenommen.

¹ sGS 140.1.

² sGS 140.2.

Begründung:

Nach Art. 1a des Öffentlichkeitsgesetzes regelt der Kantonsrat im Geschäftsreglement für sich und seine Organe die Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums sollen mit Verweis auf Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes ausdrücklich von der Einsicht ausgenommen werden.

Art. 67 Abs. 1 Ingress: Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von ~~Art. 67 bis dieses Reglementes~~ Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung vertraulich. Sie sind Teil der Gesetzesmaterialien und werden zugestellt:

Begründung:

Nach Art. 1a des Öffentlichkeitsgesetzes regelt der Kantonsrat im Geschäftsreglement für sich und seine Organe die Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Kommissionsprotokolle sollen unter Vorbehalt von Art. 67 Abs. 3 und 4 weiterhin vertraulich sein.

Abs. 2: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Die Protokolle der ständigen Kommissionen sollen weiterhin den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern aller anderen ständigen Kommissionen, einschliesslich der Redaktionskommission, zugestellt werden.

Abs. 3: Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird.

Begründung:

Die Bestimmung von Art. 67 Abs. 3 entspricht – abgesehen von prozeduralen Anpassungen an die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes – dem geltenden Recht; auf eine Neuregelung der Einsicht in Kommissionsprotokolle soll verzichtet werden

Abs. 4: Sobald ein rechtsetzender Erlass rechtsgültig ist, veröffentlichen die Parlamentsdienste Kommissionsprotokolle, welche die Vorberatung des Erlasses zum Inhalt haben, in elektronischer Form.

Begründung:

Der Wortlaut von Art. 67 Abs. 4 entspricht der Bestimmung von Art. 67^{bis} Abs. 2 gemäss dem Entwurf des Präsidiums. Materiell bildet die Bestimmung die heutige Praxis ab.

Artikeltitel: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Die Zustellung der Kommissionsprotokolle und die Einsichtnahme in die Kommissionsprotokolle sollen wie bisher in einem einzigen Artikel geregelt werden; auf einen separaten Artikel zur Einsichtnahme in die Protokolle wird verzichtet.

Art. 67^{bis}: Streichen.

Begründung:

Nach Art. 1a des Öffentlichkeitsgesetzes regelt der Kantonsrat im Geschäftsreglement für sich und seine Organe die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Mit der Streichung von Art. 67^{bis} wird auf eine Neuregelung der Einsichtnahme in Protokolle sowie in sonstige Informationen und Dokumente verzichtet.